

**Kurztitel**

Unternehmensgesetzbuch

**Kundmachungsorgan**

dRGBl. S 219/1897 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2014

**§/Artikel/Anlage**

§ 116

**Inkrafttretensdatum**

01.01.2015

**Text****Umfang der Geschäftsführungsbefugnis**

§ 116. (1) Die Befugnis zur Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt.

(2) Zur Vornahme von Handlungen, die darüber hinausgehen, ist ein einstimmiger Beschluss aller Gesellschafter erforderlich.

(3) Zur Bestellung eines Prokuristen bedarf es der Zustimmung aller geschäftsführenden Gesellschafter, es sei denn, daß Gefahr im Verzug ist. Der Widerruf der Prokura kann von jedem der zur Erteilung oder zur Mitwirkung bei der Erteilung befugten Gesellschafter erfolgen.